

Positionspapier der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz vom 3. Dezember 2011

Äusserungen und Interventionen staatskirchenrechtlicher Gremien zu pastoralen Fragen*

*Den Gläubigen, Klerikern wie Laien, muss die Freiheit des Forschens, des Denkens sowie demütiger und entschiedener Meinungsäusserung zuerkannt werden in allen Bereichen ihrer Zuständigkeit.
(Zweites Vatikanisches Konzil, GS Nr. 62)*

*Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.
(Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Art. 16 Abs. 2)*

1 Ausgangslage

1.1 Verschiedene Erklärungen und Initiativen in den letzten Jahren

In den letzten Jahren haben sich verschiedene kantonalkirchliche Parlamente («Synoden») zu pastoralen, doktrinären und disziplinären Fragen geäussert, die zu entscheiden nicht in die Zuständigkeit der staatskirchenrechtlichen Gremien fällt und die auch bei einem weiten Verständnis des Begriffs der «gemischten» bzw. «gemeinsamen» Angelegenheiten nicht unter die «res mixtae» subsumiert werden können. Einen besonders hohen Bekanntheitsgrad hat die Erklärung der Luzerner Synode aus dem Jahr 2003¹ erreicht, welche – herausgefordert durch den Priestermangel – Reformen im Bereich der Zulassungsbedingungen zum kirchlichen Amt forderte. Ähnliche Vorstösse und Erklärungen wurden in den letzten Jahren an verschiedenen Orten eingereicht und verabschiedet.²

1.2 Interventionen im Zusammenhang mit Personalentscheidungen

In diesem Zusammenhang sind auch Stellungnahmen und Interventionen staatskirchenrechtlicher Gremien zu Personalentscheidungen (z.B. Ernennung von Bischöfen oder Weihbischöfen) zu erwähnen,

* Das vorliegende Positionspapier wurde von der Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ erarbeitet. Ihr gehören folgende Personen an: Hans Wüst (Präsident des Administrationsrates des Kath. Konfessionsteils des Kantons St. Gallen, Vorsitz); Dr. iur. Benno Schnüriger (Präsident des Synodalrates der Römisch-Katholischen Körperschaft des Kantons Zürich); lic. iur. Kristin Gubler Borer (Mitglied des Landeskirchenrates der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft); Dr. iur. Philippe Gardaz (a. Nebenamtlicher Bundesrichter, Experte); Dr. iur. Giusep Nay (a. Präsident des Bundesgerichtes, Experte); Dr. iur. und lic. theol. Erwin Tanner (Generalsekretär und Vertreter der SBK); Dr. theol. Daniel Kosch (Generalsekretär der RKZ). In erster Lesung wurde das Papier anlässlich der Plenarversammlung der RKZ vom 24./25. Juni 2011 beraten und die Mitglieder der RKZ hatten Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Der Text, der die Vorschläge der Delegierten und die Stellungnahmen der Mitglieder berücksichtigt, wurde von der Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ an ihrer Sitzung vom 26. Oktober 2011 verabschiedet und von der Plenarversammlung der RKZ am 3. Dezember 2011 genehmigt.

richten sich diese doch regelmässig nicht gegen die Personen, sondern gegen die Art, wie sie ihr Amt ausüben und ihre Leitungsverantwortung wahrnehmen, oder gegen das Vorgehen im Zusammenhang mit ihrer Ernennung. Zusätzliche Brisanz erhalten solche Vorgänge weil damit – zumindest seit der «causa Haas» – oft die Frage finanzieller Sanktionen verknüpft wird, sei es als Forderung, sei es als Befürchtung der allfällig Betroffenen.

2 Das Umfeld solcher Positionsbezüge

2.1 Kontroverse Debatten um die Beurteilung der staatskirchenrechtlichen Strukturen

Erklärungen und anderen Äusserungen kantonalkirchlicher Gremien zu Fragen, die den kirchlichen Zuständigkeitsbereich betreffen, werden in einer Zeit intensiver und kontroverser Diskussionen um die rechtliche und ekklesiologische Beurteilung der staatskirchenrechtlichen Strukturen vorgelegt.³ Ein insbesondere von Seiten der Bischöfe und von Vertretern des Heiligen Stuhls immer wieder vorgebrachter Kritikpunkt betrifft die Einmischung der staatskirchenrechtlichen Gremien in Belange, welche ausschliesslich in den Zuständigkeitsbereich der kirchlichen Autoritäten fallen.⁴

2.2 Polarisierung im Hinblick auf die Antwort der Kirche auf die Herausforderungen der Gegenwart

Des Weiteren ist das aktuelle Umfeld von einer ausgeprägten Polarisierung der Sichtweisen bezüglich der angemessenen Reaktion der Kirche auf die Herausforderungen der Gegenwart geprägt. Schon bezüglich der Beschreibung dieser Herausforderungen bestehen unterschiedliche Auffassungen. Während die einen vor allem von einer Kirchenkrise und von einem Reformstau sprechen, betonen andere die gesellschaftlichen Ursachen und wieder andere sprechen von einer Gotteskrise. Diese Polarisierung ist zwar nicht ursächlich mit der typisch (deutsch-)schweizerischen «Doppelstruktur» verknüpft, zumal sie auch in Teilen der Universalkirche zutage tritt, in denen das Verhältnis von Kirche und Staat völlig anders geregelt ist. Aber sie hat zur Folge, dass die pastoralen Äusserungen staatskirchenrechtlicher Gremien in der Öffentlichkeit und in den Medien den unzutreffenden Eindruck erwecken können, es stünden sich hier eine «aufgeschlossene kirchliche Basis» und eine «konservative kirchliche Hierarchie» gegenüber.

3 Zur Zuständigkeit der staatskirchenrechtlichen Gremien

3.1 Staatskirchenrechtliche Strukturen dienen dem kirchlichen Leben ohne selbst Kirche zu sein

Im Zusammenhang mit Äusserungen und Interventionen zu Fragen, die in die Zuständigkeit der kirchlichen Autoritäten fallen, ist einmal mehr daran zu erinnern, dass es sich bei den staatskirchenrechtlichen Organisationen um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, die durch ihre Zweckbestimmung und aufgrund der Tatsache, dass sie ausschliesslich aus Angehörigen der Kirche bestehen, auf diese hingeeordnet, aber selbst nicht Kirche sind. In den Präambeln und Zweckartikeln der kantonalkirchlichen Organisationsstatute wird regelmässig festgehalten, dass sie die Aufgabe haben, «Voraussetzungen zu schaffen und Hilfe zu leisten» für das kirchliche Leben, und dass «die kirchliche Zuständigkeitsordnung vorbehalten bleibt» und die «einvernehmliche Zusammenarbeit» gepflegt wird.

Aufgrund ihrer Zweckbestimmung fallen Entscheidungen in Fragen, welche unmittelbar die pastoralen Inhalte, die Glaubenslehre und die Disziplin der Kirche betreffen, nicht in die Zuständigkeit der staatskirchenrechtlichen Körperschaften, betreffen sie doch das Selbstverständnis, das kanonische Recht und den Glauben der römisch-katholischen Kirche.

3.2 Kirchenrechtlich verankerte Meinungsäusserungsfreiheit

Aus der fehlenden Entscheid-Kompetenz ergibt sich jedoch nicht, dass es unzulässig ist, wenn staatskirchenrechtliche Gremien sich im Rahmen ihrer Tätigkeit mit pastoralen Fragen auseinandersetzen und diese auch zur Sprache bringen, zumal es sich bei den Mitgliedern dieser Gremien um engagierte Glieder der Kirche handelt, die kraft ihrer Taufe und Firmung «zu Zeugen bestimmt und mit dem Glaubenssinn und der Gnade des Wortes ausgerüstet sind» (Vatikanum II, LG 35). Erinnerung sei auch an die kirchenrechtlichen Bestimmungen, welche den Gläubigen «entsprechend ihrem Wissen, ihrer Zuständigkeit und ihrer hervorragenden Stellung» das «Recht und bisweilen sogar die Pflicht» einräumen, «ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, den geistlichen Hirten mitzuteilen» (CIC can. 212 § 3). Allerdings gilt es, klug zwischen der Erörterung solcher Fragen im Dialog mit der Kirchenleitung und der Abgabe öffentlicher Erklärungen zu unterscheiden, zumal letztere in den gesetzlichen Grundlagen der kantonalkirchlichen Organisationen unterschiedlich geregelt sind.⁵

Zwar räumt das Kirchenrecht den staatskirchenrechtlichen Gremien nicht das Recht ein, im Namen der Kirchenangehörigen zu sprechen, aber das Grundrecht freier, demütiger und entschiedener Meinungsäusserung (vgl. Vatikanum II, GS 62) ist auch für sie – wie für alle anderen Katholiken – gewährleistet.

4 Empfehlungen

4.1 Schützenswertes Recht auf das freie Wort

Beim staatlichen Recht auf freie Meinungsäusserung (BV Art. 16 Abs. 2) und beim kanonischen Recht auf das freie Wort in der Kirche (CIC can. 212 Abs. 2 und 3) handelt es sich um hohe Rechtsgüter, die es zu schützen gilt. Diese Freiheitsrechte dürfen auch von Mitgliedern staatskirchenrechtlicher Gremien in Anspruch genommen werden. Sie gelten für alle Angehörigen der Kirche.

Bei der Vorbereitung allfälliger Äusserungen staatskirchenrechtlicher Organe zu pastoralen Fragen sind diese aufgefordert, der Vielfalt der Auffassungen Rechnung zu tragen und mit Minderheitsmeinungen respektvoll umzugehen.

4.2 Voraussetzungen für einen echten Dialog schaffen

Die Diskussionen und Reformbegehren dauern schon lange an. Ein Ende ist nicht absehbar. Staatskirchenrechtliche Gremien (z.B. kommunale Kirchenräte oder kantonalkirchliche Legislativen) sowie engagierte Katholikinnen und Katholiken erwarten von den kantonalkirchlichen Exekutiven und von der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz, dass sie bezüglich dieser Fragen mit den Bischöfen im Gespräch bleiben und ihnen die Dringlichkeit dieser Reformanliegen deutlich machen, auch im Hinblick auf Veränderungen auf weltkirchlicher Ebene. Dazu gehört, dass Anliegen des Kirchenvolkes ohne

Scheu aufgenommen und Lösungsvorschläge an zuständiger Stelle unterbreitet werden. Echter Dialog ist jedoch auch auf gegenseitiges Vertrauen und auf Respekt vor den Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen Gesprächspartners angewiesen.

Bei Positionsbezügen staatskirchenrechtlicher Gremien ist der Wahl der richtigen Form und dem Stil der Kommunikation besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Zu fordern und zu fördern ist eine offene Dialogkultur auf der Basis gegenseitigen Respekts. Gespräche sollen in einer Atmosphäre gemeinsamen Suchens nach zukunftsweisenden Lösungen stattfinden.

4.3 Legitime Vielfalt der Meinungen und Widerspruch aus Loyalität

Es gibt auch in kirchlichen Belangen eine legitime Vielfalt der Meinungen und Widerspruch aus Loyalität. Die Kirchengeschichte zeigt, dass das Urteil der Kirche sowohl in zentralen Glaubensfragen als auch in Fragen der Rechtsordnung und der Disziplin oft gerade durch Perioden harter und auch schmerzlicher Auseinandersetzungen gereift ist. Den Gliedern der katholischen Kirche und Angehörigen der staatskirchenrechtlichen Körperschaften, die Reformanliegen vertreten, darf weder ihr Bemühen um ein Leben im Geist des Evangeliums, noch ihre Verbundenheit mit der Kirche abgesprochen werden.

Alle Beteiligten sind gefordert, konstruktiv mit Meinungsverschiedenheiten umzugehen, andere Sichtweisen nicht zum Vornherein zurückzuweisen, sondern sich ernsthaft auf die Diskussion einzulassen. Wo dies gelingt, stärkt dies den Zusammenhalt und die Einheit innerhalb der vielfältigen Kirche und dient ihrem öffentlichen Ansehen.

4.4 Vertrauen und Regeln zum Umgang mit Konflikten

Die staatskirchenrechtlichen Strukturen haben mit der Schaffung der materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für das kirchliche Leben eine wichtige Aufgabe und treffen in ihrem Zuständigkeitsbereich Entscheidungen, die für die Zukunftsfähigkeit der Kirche von grosser Bedeutung sind. Diese Verantwortung können sie nur in einem ständigen und intensiven Dialog mit den pastoral Verantwortlichen wahrnehmen, haben doch die meisten pastoralen Entscheidungen finanzielle Folgen, aber auch viele finanzielle Entscheide pastorale Auswirkungen. Bei allem Respekt vor den je unterschiedlichen Zuständigkeiten ist daher nicht das Unterscheidende ins Zentrum zu rücken, sondern die gemeinsame Verantwortung für die eine Kirche, die ein partnerschaftliches Miteinander erfordert.

Vereinbarte Regeln, die auch im Konfliktfall zur Anwendung kommen können, dienen einer konstruktiven Zusammenarbeit. Diese soll weder durch finanzielle Druckmittel, noch durch überzogene Forderungen oder Gesprächsverweigerung aufs Spiel gesetzt werden. Vielmehr gilt es, diese Zusammenarbeit in den eigens dafür vorgesehenen Gefässen sorgfältig zu pflegen und weiter zu entwickeln.

4.5 Wahrnehmung der pastoralen Mitverantwortung im zentralen Bereich der Kirchenfinanzierung

Hinter den Bestrebungen staatskirchenrechtlicher Gremien, mit öffentlichen Erklärungen oder in anderer Form zu pastoralen Fragen Stellung nehmen zu wollen, ist oft die Auffassung erkennbar, die Zuständigkeit für Fragen der Kirchenfinanzierung reiche zur Wahrnehmung ihrer Mitverantwortung für das kirchliche Leben nicht aus. Diese Sichtweise ist insofern verständlich, als die Fragen nach der Zukunft der Kirche oder nach der Bedeutung des Evangeliums und der christlichen Wert für unsere Zeit weit über Fragen der Kirchenfinanzierung hinausgehen. Aber gerade in Zeiten knapper werdender finanziellen Mittel

tragen jene, welche diese verwalten, eine hohe Mitverantwortung für das kirchliche Leben. Sie beginnt nicht erst dort, wo es um die Finanzierung einzelner strittiger pastoraler Projekte oder um finanzielle Sanktionen in Konfliktsituationen geht. Schon die Festlegung des Steuerfusses, die darüber entscheidet, wie viele Mittel überhaupt erhoben werden, sowie die Verteilung der Mittel auf verschiedene Bereiche (Personal, Liegenschaften, pastorale Projekte, Öffentlichkeitsarbeit ...) und die unterschiedlichen Ebenen des kirchlichen Handelns (Pfarrei/Kirchgemeinden, Seelsorgeraum, kantonale, diözesane und überdiözesane Ebene) haben weitreichende pastorale Folgen. Es genügt daher nicht, sie unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit oder der Nützlichkeit für den eigenen Zuständigkeitsbereich zu beurteilen. Vielmehr gilt es, gerade bei diesen Entscheidungen dem Wohl der gesamten Kirche und ihren Auswirkungen auf die Pastoral sowie auf die Wahrnehmung ihrer gesamtgesellschaftlichen Rolle der Kirche Rechnung zu tragen. Diese strukturelle – und nicht nur punktuelle – Mitverantwortung erfordert von den staatskirchenrechtlichen Organen eine vertiefte Auseinandersetzung mit den pastoralen Erfordernissen der Zeit. Vor allem erfordert sie einen intensiven Dialog zwischen den pastoralen und den staatskirchenrechtlichen Instanzen mit dem Ziel, auf die pastoralen Herausforderungen abgestimmte finanzielle Entscheidungen herbeizuführen. Wo dieser Dialog offen und im gegenseitigen Respekt stattfindet, können die staatskirchenrechtlichen Gremien auch die im engeren Sinn pastoralen Anliegen, die ausserhalb ihres Zuständigkeitsbereichs liegen, in angemessener Form zur Sprache bringen.

Die mit ihrer Finanzkompetenz gegebene strukturelle Mitverantwortung der staatskirchenrechtlichen Gremien erfordert einen intensiven Dialog zwischen den pastoralen und den staatskirchenrechtlichen Instanzen sowie Informationen und Weiterbildungsangebote, welche eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Situation und dem Auftrag der Kirche in der heutigen Zeit ermöglichen.

4.6 Mitverantwortung der Laien betrifft das gesamte kirchliche Leben

Das Anliegen des verbindlichen Einbezugs der Laien in Prozesse der Entscheidungsfindung innerhalb der Kirche und einer vermehrten Anerkennung ihrer Mitverantwortung und ihrer Mitspracherechte geht weit über den begrenzten Zuständigkeitsbereich des Staatskirchenrechts hinaus und betrifft das gesamte kirchliche Leben. Konkret verwirklicht es sich insbesondere in den kirchlichen Räten auf pfarreilicher, regionaler bzw. kantonaler und diözesaner Ebene. Verbindlichere Mitwirkungsrechte sind nicht primär auf der Basis des Staatskirchenrechts und für die staatskirchenrechtlichen Gremien einzufordern, sondern in erster Linie mit Berufung auf die biblische Botschaft von der Freiheit und Mündigkeit der Kinder Gottes, auf der Grundlage der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils und der im Kirchenrecht gewährleisteten Rechte aller Christgläubigen⁶ sowie der bestehenden kirchlichen Räte⁷. Die staatskirchenrechtlichen Organe ihrerseits können diese Elemente der Synodalität und der Mitverantwortung aller für das kirchliche Leben stärken, indem sie mit den entsprechenden Gremien zusammenarbeiten und deren Anliegen und Meinungsäusserungen ernst nehmen.

Bereits vorhandene Formen der Synodalität in Gremien wie Seelsorgeräten oder in synodalen Prozessen sind sowohl von kirchlicher als auch von staatskirchenrechtlicher Seite her zu stärken und verbindlich in die Prozesse der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung einzubeziehen. Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Einbezugs bei gleichzeitiger Beachtung der je eigenen Zuständigkeiten sind auszuschöpfen und bei Bedarf weiter zu entwickeln.

¹ Erklärung der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern vom 5. November 2003 zu drängenden seelsorgerlichen Fragen, <http://www.kath.ch/index.php?na=11,0,0,0,d,17329> [24.05.2011]. Diese ist nicht zu verwechseln mit dem sogenannten «Luzerner Manifest», das von einer freien Trägerschaft verabschiedet wurde, aber ähnliche Anliegen verfolgt (<http://www.luzerner-manifest.ch> [24.05.2011]).

² Als Beispiel sei die Erklärung der römisch-katholischen Synode des Kantons Bern vom 27. Mai 2005 (http://www.kathbern.ch/fileadmin/user_upload/Landeskirche/Landeskirche/Dokumente/Beilage_1a_ESB_D.pdf [24.05.2011]) erwähnt, die ähnliche Forderungen erhebt und deren Einleitung das Selbstverständnis ihrer Mitglieder wie folgt umschreibt:

«Die Synode der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern

- versteht sich – gemäss Verfassung – als oberste Behörde der Landeskirche; sie besteht aus gewählten Mitgliedern der einzelnen Kirchgemeinden des Kantons Bern und repräsentiert die Basis der Kirche mit ihren vielfältigen Aufgaben;
- fühlt sich in diesem Bewusstsein und in ihrer Mitverantwortung für die Ortskirche und die Weltkirche verpflichtet, sich auch mit innerkirchlichen Problemen und pastoralen Fragen zu beschäftigen, wie mit der Entwicklung des Kirchenverständnisses seit dem II. Vatikanischen Konzil, dem Priestermangel, der Zölibatsverpflichtung, der Frauenordination usw.;
- erfährt in ihren Pfarreien konkret, dass in einer Kirche ohne ausreichende Zahl an Mitarbeitenden, die priesterliche Funktionen ausüben können, die sakramentale Grundstruktur unserer katholischen Kirche gefährdet ist;
- ist der Ansicht, dass sich die Kirche laufend erneuern soll. Die gesamte Kirche ist gefordert, glaubwürdig Zeugnis zu geben;
- hat Kenntnis genommen von den verschiedenen Vorstössen zu Themen wie Abschaffung des Pflichtzölibates und Zulassung der Frauen zum Priesteramt;
- erachtet einen offenen, konstruktiven und laufenden Dialog über die Themen Pflichtzölibat, Frauenordination und *virī probati* mit der Kirchenleitung des Bistums und der Schweizer Kirche sowie den anderen kirchlichen Instanzen, namentlich den kantonalen Synoden, als erforderlich;
- bittet die Schweizer Bischofskonferenz, die unten genannten Anliegen und Probleme aufzunehmen und in Gesprächen mit dem Papst einzubeziehen.»

³ Einen guten Einblick in die Diskussionslage geben die Akten der Tagung der Schweizer Bischofskonferenz vom 3./4. November 2008 in Lugano, die zugänglich sind unter: Gerosa, L./Müller, L. (Hg.), *Katholische Kirche und Staat in der Schweiz* (Kirchenrechtliche Bibliothek 14), Wien 2010; Gerosa, L. (Hg.), *Chiesa Cattolica e Stato in Svizzera. Atti del Convegno della Conferenza dei Vescovi Svizzeri*, Lugano, 3-4 novembre 2008, Locarno 2009; Gerosa, L./Pahud de Mortanges, R., *Eglise catholique et Etat en Suisse* (FVRR 25), Zürich 2010.

⁴ Vgl. dazu etwa das Antwortschreiben und die Stellungnahme der Schweizer Bischofskonferenz vom 17. März 2004 zur Erklärung der Luzerner Synode, http://www.kath.ch/sbk-ces-cvs/pdf/Pdp_Synode_Lucerne.pdf [24.05.2011]: «[...] Für uns Bischöfe bleibt dennoch die Frage, ob ein staatskirchenrechtliches Organ wie eine Synode das geeignete und kompetente Gefäss ist, solche Erklärungen, die nicht nur die Seelsorge, sondern die Glaubenspraxis der weltweiten Kirche betreffen, in der Öffentlichkeit abzugeben. Wir richten deshalb die Rückfrage an Sie, wie Sie Ihre Erklärung mit der Aufgabenumschreibung in der «Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern» vom 1. Januar 1994 vereinbaren können, wenn es dort in Par. 6 heisst: «Landeskirche und Kirchgemeinden sorgen für die religiöse Betreuung der Katholikinnen und Katholiken im Kanton Luzern durch die römisch-katholische Kirche und besorgen die der kirchlichen Tätigkeit dienende öffentliche Verwaltung.» Mit dieser Bestimmung ist die kanonische und pastorale Kompetenz der «religiösen Betreuung» deutlich von der staatskirchenrechtlichen Kompetenz der administrativen, finanziellen und materiellen Sicherstellung des kirchlichen Lebens klar unterschieden. Wir bitten Sie deshalb, diese Frage nach den Kompetenzen Ihrer Synode zu überdenken. [...]»

⁵ Dazu folgende Beispiele:

- Die Landeskirche des Kantons Bern hat gemäss ihrer Verfassung ausdrücklich folgenden Auftrag: «Sie befasst sich mit pastoralen Fragen, sucht in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Behörden nach Lösungen und unterstützt diese bei deren Umsetzung» (Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern vom 1. August 1981, http://www.kathbern.ch/fileadmin/user_upload/kathbern/PDFsLandeskirche/verfassung_landeskirche_d_07.pdf [24.05.2011], Art. 10 Abs. 3).
- Die Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern vom 25. März 1969 (http://www.lukath.ch/dl.php/de/4c0508e2a6853/Verfassung_20071120.pdf [24.05.2011]) anerkennt die «Lehre und Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche» «in innerkirchlichen Belangen» (Art. 5 Abs. 2). Zugleich hält sie fest: «Landeskirche und Kirchgemeinden sorgen für die religiöse Betreuung der Katholikinnen und Katholiken im Kanton Luzern durch die römisch-katholische Kirche» (Art. 6 Abs. 1) Zugleich hält sie fest: «Landeskirche und Kirchgemeinden sorgen für die religiöse Betreuung der Katholikinnen und Katholiken im Kanton Luzern durch die römisch-katholische Kirche» (Art. 6 Abs. 1) und erwähnt insbesondere folgende Aufgaben: «Pflege der Mitwirkung der Laien in der Kirche in Partnerschaft mit den kirchlichen Amtsträgern; Vertretung des Kirchenvolkes gegenüber den staatlichen und kirchlichen Behörden» (Art. 7 Abs. 2 litt b und c).
- Die Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976 (http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs_1-2/196.0.pdf [24.05.2011]) – und andere kantonal-

kirchliche Verfassungen – weist der Landeskirche die Aufgabe zu, «die konfessionellen Anliegen der römisch-katholischen Bevölkerung gegenüber staatlichen und kirchlichen Behörden» zu vertreten (Art. 13 lit a).

- Die Verfassung der Katholischen Landeskirche Graubünden vom 4. Oktober 1959 (<http://www.navigators.ch/kathgr/lpext.dll/kathgr-de/1/11?fn=document-frame.htm&f=templates&2.0> [24.05.2011]) formuliert: «Sie ordnet die landeskirchlichen Verhältnisse des katholischen Landesteiles in Berücksichtigung der Gesetze der römisch-katholischen Kirche und der Kantonsverfassung» (Art. 1 Abs. 1), und sie «unterstützt und fördert im Rahmen ihrer Befugnisse und Möglichkeiten die Belange der römisch-katholischen Kirche im Kanton Graubünden» (Art. 2).
- Die Verfassung des Kantons Obwalden vom 19. Mai 1968 (<http://ilz.ow.ch/gessamml/pdf/101000.pdf> [24.05.2011]) hält fest: «Für die katholische Kirchenorganisation ist das katholische Kirchenrecht massgebend» (Art. 4 Abs. 2). Das Statut des Verbands der Kirchgemeinden beauftragt diesen mit der «Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder» (Art. 3 Abs. 1).
- Die Präambel der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 ([http://www2.zhlex.zh.ch/Appl/zhlex_r.nsf/0/4361894BDD711D15C125768F0037ADA0/\\$file/182.10_29.1.09_67.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/Appl/zhlex_r.nsf/0/4361894BDD711D15C125768F0037ADA0/$file/182.10_29.1.09_67.pdf) [24.05.2011]) besagt, diese werde erlassen «in Mitverantwortung für die Bedürfnisse der Kirche im Bistum und in der Schweiz sowie für die Weltkirche, im Willen, die je eigenen kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Zuständigkeiten zu beachten und mit den kirchlichen Organen einvernehmlich zusammenzuarbeiten, im Rahmen des kirchlichen und des staatlichen Rechts». Zu ihren Aufgaben gehört es «Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens» zu schaffen (Art. 4 Abs. 1).

⁶ In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das geltende nachkonziliäre Kirchenrecht (CIC 1983) erstmals eine Zusammenstellung grundlegender Rechte und Pflichten enthält, die für alle Gläubigen gelten, unabhängig davon, ob es sich um Laien oder Kleriker handelt. Hingewiesen sei insbesondere auf die Anerkennung der fundamentalen Gleichheit aller Gläubigen (can. 208), die sich aus der Taufe ergibt, durch die alle «des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi teilhaft geworden sind» (can. 204). Hervorzuheben ist auch die Gewährung fundamentaler Rechte wie jenes der Meinungsäusserungsfreiheit (can. 212), der Vereinsfreiheit (cann. 215f), der freien Wahl des Lebensstandes (can. 219), des Persönlichkeitsschutzes (can. 220) und des Rechtsschutzes (can. 221).

⁷ Zu diesen verschiedenen Aspekten des Laienapostolats, zu den einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen und zur erforderlichen Weiterentwicklung des Kirchenrechts auf der Basis des Kirchenbildes des Zweiten Vatikanischen Konzils s. insbesondere Sabine Demel, Zur Verantwortung berufen. Nagelproben des Laienapostolats (QD 230), Freiburg im Breisgau 2009.